

FÖRDERUNGSSTIPENDIUM für das Kalenderjahr 2024

der Fakultät für Architektur



Gemäß § 63 Studienförderungsgesetz (StudFG) dienen Förderungsstipendien zur Förderung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten (Diplom-, Masterarbeit, Dissertation) von Studierenden ordentlicher Studien. Gefördert werden können österreichische Staatsbürger*innen bzw. gleichgestellte Ausländer*innen und Staatenlose gem. § 4 StudFG.

Ein Förderungsstipendium darf für ein Studienjahr € 750,00 nicht unterschreiten und € 3.600,00 nicht überschreiten. Die Zuerkennung erfolgt gem. § 67 (2) StudFG durch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ der Universität. Auf die Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch. Im Falle einer Zuerkennung muss laut Studienförderungsgesetz nach Abschluss der Arbeit ein Bericht über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsstipendiums bei dem*der zuständigen Studiendekan*in eingereicht werden.

A. Voraussetzungen gemäß § 66 StudFG sind:

1. Eine Bewerbung der*des Studierenden um ein Förderungsstipendium zur Durchführung einer nicht abgeschlossenen Arbeit samt einer Beschreibung der Arbeit, einer Kostenaufstellung und einem Finanzierungsplan.
2. Die Vorlage mindestens eines Gutachtens der Betreuerin oder des Betreuers zur Kostenaufstellung und darüber, ob die*der Studierende aufgrund der bisherigen Studienleistungen und ihrer*seiner Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen.
3. Die Einhaltung der Anspruchsdauer gem. § 18 des jeweiligen Studienabschnittes (das ist die gesetzlich vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe gem. § 19 (z.B. Schwangerschaft, Präsenzdienst, usw.).
4. Die Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen: Erfüllung der Voraussetzungen (A.) und Förderungswürdigkeit der Arbeit (B.)

B. Förderungswürdige Aktivitäten

Ein Förderungsstipendium wird vornehmlich zur Deckung von im Rahmen der Abschlussarbeit entstandenen Kosten für folgende Aktivitäten gewährt:

1. Reisekosten und Aufenthaltskosten für die wissenschaftliche Recherche
2. Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen und Konferenzen
3. Aufwendungen für besondere Anforderungen im Rahmen der Darstellung und Präsentation
4. Literaturkosten (sofern die benötigte Literatur nicht an der Bibliothek der TU Graz vorhanden ist)
5. Druckkosten der Abschlussarbeit

Nicht gefördert werden Anschaffungskosten für Hardware (Laptop, Computer, Drucker o.ä.).

Die Antragstellung erfolgt über das Onlineformular: <https://survey.tugraz.at/index.php/847432?lang=de>

Die Einreichfristen für 2024 sind **im Sommersemester der 14.6.2024 und im Wintersemester der 25.10.2024**. Für alle weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an das Dekanat für Architektur.